



Resolution 2414 (2018)

verabschiedet auf der 8246. Sitzung des Sicherheitsrats

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, den Parteien bei der Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und für beide Seiten annehmbaren politischen Lösung behilflich zu sein, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara im Rahmen von Regelungen vorsieht, die mit den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen, und *in Anbetracht* der Rolle und der Verantwortlichkeiten der Parteien in dieser Hinsicht,

mit der erneuten Aufforderung an die Parteien und die Nachbarstaaten, umfassender mit den Vereinten Nationen und miteinander zusammenzuarbeiten und ihre Mitwirkung zu verstärken, um Fortschritte in Richtung auf eine politische Lösung zu erzielen,

in Anbetracht dessen, dass die Herbeiführung einer politischen Lösung für diese langjährige Streitigkeit und eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Union des Arabischen Maghreb zu Stabilität und Sicherheit beitragen und so zur Schaffung von Arbeitsplätzen, Wachstum und Chancen für alle Menschen in der Sahel-Region führen würden,

unter Begrüßung der Anstrengungen des Generalsekretärs, alle Friedenssicherungseinsätze, einschließlich der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO), weiter aufmerksam zu verfolgen, und *erneut erklärend*, dass der Rat einen rigorosen, strategischen Ansatz für Friedenssicherungseinsätze und ein effektives Management der Ressourcen verfolgen muss,



6. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die mit der MINURSO geschlossenen Militärabkommen in Bezug auf die Waffenruhe in vollem Umfang einzuhalten, und *fordert* die Parteien *auf*, diese Abkommen uneingeschränkt zu befolgen;

7. *bekundet seine Besorgnis* über die Präsenz der Polisario-Front in der Pufferzone in Guerguerat und *fordert* ihren sofortigen Abzug;

8. *bekundet seine Besorgnis* über den von der Polisario-Front angekündigten Plan, administrative Funktionen nach Bir Lahlou zu verlegen, und *fordert* die Polisario-Front *auf*, solche destabilisierenden Handlungen zu unterlassen;

9. *stellt fest*, dass grundsätzliche Fragen in Bezug auf die Waffenruhe und die damit zusammenhängenden Abkommen nach wie vor ungelöst sind, und *fordert* den Generalsekretär *auf*, Gespräche mit den Parteien zu führen, um diese Fragen besser zu verstehen;

10. *fordert* alle Parteien *auf*, bei den Einsätzen der MINURSO, so auch im Hinblick auf deren ungehinderten Austausch mit allen Gesprächspartnern, voll zu kooperieren und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit sowie die Bewegungsfreiheit und den sofortigen Zugang des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals bei der Wahrnehmung ihres Mandats zu gewährleisten, im Einklang mit den bestehenden Vereinbarungen;

11. *betont*, wie wichtig es ist, dass sich die Parteien erneut darauf verpflichten, den politischen Prozess zur Vorbereitung einer fünften Verhandlungsrunde voranzubringen, *erinnert* daran, dass er sich der in dem Bericht vom 14. April 2008 (S/2008/251) enthaltenen Empfehlung angeschlossen hat, wonach es für Verhandlungsfortschritte unerlässlich ist, dass die Parteien Realismus und einen Geist des Kompromisses beweisen, und *ermutigt* die Nachbarländer, wichtige Beiträge zu diesem Prozess zu leisten;

12. *fordert* die Parteien *auf*, den politischen Willen zu zeigen und in einer dem Dialog förderlichen Atmosphäre zu arbeiten, um die Verhandlungen wiederaufzunehmen und so die Durchführung der Resolutionen 1754 (2007), 1783 (2007), 1813 (2008), 1871 (2009), 1920 (2010), 1979 (2011), 2044 (2012), 2099 (2013), 2152 (2014), 2218 (2015), 2285 (2016) und 2351 (2017) und den Erfolg der Verhandlungen sicherzustellen;

13. *bekräftigt* seine volle Unterstützung für die Absicht des Generalsekretärs und seines Persönlichen Gesandten, in diesem Zusammenhang die Verhandlungen mit neuer Dynamik und neuem Geist wieder in Gang zu setzen, um eine für beide Seiten annehmbare politische Lösung herbeizuführen, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara im Rahmen von Regelungen vorsieht, die mit den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat regelmäßig und zu jedem Zeitpunkt während des Mandatszeitraums, den er für geeignet hält, über den Stand und Fortgang dieser unter seiner Schirmherrschaft geführten Verhandlungen, über die Durchführung dieser Resolution sowie über Schwierigkeiten bei den Einsätzen der MINURSO und die zu ihrer Bewältigung ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten, *bekundet seine Absicht*, zusammenzutreten, um diese Uu (R)-1.2.6 (e) 1 Tf.4 (ek)8 e AoN0.007 Tc96 123.36c96 17.9 (u0 Td

[007 Tc 06.9 (a)-7.2 (M)-8.6 (

16. *fordert* die MINURSO *nachdrücklich auf*, auch weiterhin zu prüfen, wie neue Technologien genutzt werden können, um Risiken zu mindern, den Schutz der Truppe zu verbessern und ihr Mandat besser zu erfüllen;

17. *legt* den Parteien *nahe*, mit dem Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen dabei zu kooperieren, vertrauensbildende Maßnahmen festzulegen und durchzuführen, unter Einbeziehung von Frauen und jungen Menschen, und *legt* den Nachbarstaaten *nahe*, diese Bemühungen zu unterstützen;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit Nachdruck auf*, neue und zusätzliche freiwillige Beiträge zur Finanzierung von Ernährungsprogrammen zu leisten, um sicherzustellen, dass den humanitären Bedürfnissen der Flüchtlinge angemessen entsprochen wird, und Nahrungsmittelkürzungen zu vermeiden;

19. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in der MINURSO uneingeschränkt beachtet wird, und den Rat unterrichtet zu halten, und *fordert* die truppenstellenden Länder *nachdrücklich auf*, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie andere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
